

# BGer 1C 586/2023 vom 27. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_586\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_586_2023)

FR: TF 1C 586/2023 du 27 mai 2024

IT: TF 1C 586/2023 del 27 maggio 2024

## Regeste

Aberkennung des ausländischen Führerausweises (Sicherungsaberkennung) | Strassenbau und Strassenverkehr

## Erwägungen

### E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil betreffend die Aberkennung eines ausländischen Führerausweises. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen ( Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 sowie Art. 90 BGG ); ein Ausnahmegrund gemäss Art. 83 BGG ist nicht gegeben. Der Beschwerdeführer ist als Inhaber des aberkannten Führerausweises und Adressat des angefochtenen Urteils nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert. Da auch die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde vorbehaltlich zulässiger und genügend begründeter Rügen einzutreten (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 BGG ).

### E. 2.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Das Bundesgericht wendet das Recht dabei von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), prüft die bei ihm angefochtenen Entscheide aber grundsätzlich nur auf Rechtsverletzungen hin, die von der beschwerdeführenden Person vorgebracht und begründet werden, sofern die rechtlichen Mängel des angefochtenen Urteils nicht geradezu offensichtlich sind (vgl. Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 144 V 388 E. 2). Erhöhte Anforderungen an die Begründung gelten, soweit die Verletzung von Grundrechten gerügt wird ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 I 1 E. 1.4 ; 142 I 99 E. 1.7.2 ; 139 I 229 E. 2.2).

### E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen. Erforderlich ist zudem, dass die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 16 E. 1.3.1, 264 E. 2.3). Die Beweiswürdigung ist eine Sachverhaltsfrage und erweist sich als offensichtlich unrichtig, wenn das Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkennt, wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt lässt oder wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen zieht (vgl. BGE 144 II 281 E. 3.6.2; 144 V 50 E. 4.2).

### **E. 3**

Die Verwaltungsrekurskommission hat die bei ihr angefochtene Verfügung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts geschützt, obwohl sie eine Gehörsverletzung darin erkannt hat, dass diese keinen Hinweis darauf enthielt, die Stellungnahme des damaligen Rekurrenten (heutigen Beschwerdeführers) berücksichtigt zu haben. Der Beschwerdeführer macht geltend, sein rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ) sei dadurch verletzt worden.

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser ist formeller Natur. Seine Verletzung führt ungeachtet der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Zum Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV zählt insbesondere im Sinne einer verfassungsmässigen Mindestgarantie das Recht einer Person, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden ( BGE 149 I 91 E. 3.2 mit Hinweisen). Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken ( BGE 146 II 335 E. 5.1). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus - im Sinne einer Heilung des Mangels - selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären ( BGE 145 I 167 E. 4.4; 142 II 218 E. 2.8.2 ; 137 I 195 E. 2.3.2; je mit Hinweisen). Der Partei darf durch die Heilung kein Nachteil erwachsen, der Verletzung der Begründungspflicht im vorinstanzlichen Verfahren ist daher gegebenenfalls bei der Kostenaufgabe Rechnung zu tragen (vgl. BGE 147 IV 340 E. 4.11.3 f.; 139 IV 179 E. 2.7 ; 129 I 129 E. 2.2.3; je mit Hinweisen).

#### **E. 3.2**

Die Vorinstanz liess offen, ob das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren verletzt hatte und - bejahendenfalls - ob die Verletzung schwerwiegend gewesen war. Sie begründete das damit, dass dieses in der Verfügung vom 11. Oktober 2022 - wenn auch knapp - dargelegt habe, welche Gesichtspunkte es in rechtlicher sowie tatsächlicher Hinsicht für seine Entscheidungsfindung als ausschlaggebend betrachtete. Der Beschwerdeführer sei dementsprechend in der Lage gewesen, sie sachgerecht anzufechten. Hinzu komme, dass die vom Beschwerdeführer geäusserte Kritik bereits zuvor Gegenstand im Rekurs- und Verwaltungsverfahren betreffend den vorsorglichen Führerausweisentzug gebildet habe und das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt dennoch unverändert an seiner Sachverhaltswürdigung und Rechtsanwendung festgehalten habe. Deshalb und weil das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt auch in der Folge klar und teilweise begründet zum Ausdruck gebracht habe, die Einwände des Beschwerdeführers seien nicht stichhaltig, hätte

eine Rückweisung ins Verwaltungsverfahren bloss zu einem formalistischen Leerlauf geführt. Es sei daher nicht zu beanstanden, dass die Verwaltungsrekurskommission, die über eine uneingeschränkte Prüfungsbefugnis verfüge (Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes des Kantons St. Gallen über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 [VRP/SG; sGS 951.1]), die von ihr bejahte Gehörsverletzung geheilt habe. Dabei habe sie sich mit sämtlichen entscheidungswesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und eingehend erläutert, weshalb sie dessen Standpunkte nicht teilte.

### **E. 3.3**

Diese vorinstanzlichen Ausführungen sind entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer konnte seine vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt nicht erkennbar berücksichtigten Einwendungen vor einer Rechtsmittelinstanz wieder einbringen, die sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen konnte. Diese ist auf die Vorbringen eingegangen, hat eine nicht schwer wiegende Gehörsverletzung festgestellt und bei der Kostenverlegung berücksichtigt. Nicht zu beanstanden ist auch, dass die Vorinstanz die angebliche Gehörsverletzung als leicht qualifiziert. Bereits die Verwaltungsrekurskommission hatte geurteilt, dass es sich angesichts der klaren Sachlage und des engen Ermessensspielraums der anwendbaren Norm ( Art. 16c Abs. 2 lit. e SVG [SR 741.01]) um einen leicht wiegenden Verfahrensfehler handle. Zudem konnte die Vorinstanz auch die Besonderheit des Falls berücksichtigen, dass der Sachverhalt, auf den die womöglich unbeachtet gebliebenen Einwendungen des Beschwerdeführers zielten, bereits Gegenstand einer Beschwerde gegen den vorsorglichen Sicherungszug bildete und diesbezügliche Vorbringen vom Bundesgericht abgewiesen wurden (Urteil 1C\_536/2022 vom 25. Juli 2023 E. 3). Der Beschwerdeführer legt nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, dass ihm durch die Heilung der angeblichen Gehörsverletzung ein Nachteil erwachsen sein könnte.

### **E. 3.4**

Nach der wiedergegebenen Rechtsprechung des Bundesgerichts (vorne E. 3.1) ist es im Lichte von Art. 29 Abs. 2 BV nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den angefochtenen Entscheid geschützt hat.

### **E. 4**

Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, die Vorinstanz habe den Sachverhalt willkürlich festgestellt. Zudem habe er nicht wissen können, dass er nicht das Verwaltungsverfahren abwarten dürfe, um Einwände gegen die tatsächlichen Grundlagen der strafrechtlichen Verurteilung zu erheben. Mit diesen Einwendungen hat sich das Bundesgericht bereits auseinandergesetzt, es kann daher darauf verwiesen werden (Urteil 1C\_536/2022 vom 25. Juli 2023 E. 3). Die Einwendungen zum Sachverhalt sind verspätet und aus dem Umstand, dass er als ausländischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz im Ausland die Rechtslage angeblich nicht kannte, kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten (a.a.O., E. 3.4 und 3.5). Gleiches gilt in Bezug auf seine Vorbringen, wonach sinngemäss aufgrund der Umstände des Einzelfalls nicht von einer schweren Widerhandlung ausgegangen werden dürfe. Dazu hat sich das Bundesgericht ebenfalls bereits geäussert (a.a.O., E. 4). Die Ausführungen der Vorinstanz sind auch diesbezüglich nicht zu beanstanden. Neue, vom Bundesgericht materiell im Urteil 1C\_536/2022 vom 25. Juli 2023 nicht bereits behandelte, substantiierte Rügen werden nicht vorgebracht. Nicht ersichtlich ist zudem, inwiefern die geltend gemachten Rechte verletzt sein könnten, wenn sich die Sicherungsaberkennung auf die

Tatsache stützt, dass sich der Beschwerdeführer ein weiteres Mal einer schweren Widerhandlung gegen die Verkehrsvorschriften schuldig gemacht hat - einer Widerhandlung, für die er strafrechtlich belangt wurde und die er im Strafverfahren nicht bestritten hat.

#### **E. 5**

Es erübrigt sich, auf die weiteren Rügen einzugehen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG ). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.